

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1933-1936 1934**

260 (21.9.1934) Badischer Staatsanzeiger



# Badischer Staatsanzeiger



21. September 1934

Folge 154

## Amtlicher Teil

### Durchführung der Entrümpelung von Hausböden

Auf dem Gebiete des Selbstschutzes der Bevölkerung gegen Luftgefahr ist die Entrümpelung der Hausböden (Beseitigung von Speichertrommeln) zur Zeit die wichtigste Aufgabe der Luftschutzarbeit.

Der Reichsluftschutzbund wird daher in den nächsten Tagen mit der Durchführung der Entrümpelung im ganzen Lande beginnen. Die Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) werden zu seiner Unterstützung entsprechende Anordnungen treffen.

In den Bodenräumen dürfen leicht entzündliche Gegenstände, wie Kartonnagen, lose Holzstämme, Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matten, Strohfäcke, Lumpen, alte Kleider, alte Polstermöbel und Futterwolle nicht vorhanden sein. Größere Gegenstände, wie Möbelstücke, Kassetten, die nicht anderswo aufbewahrt werden können, müssen so aufgestellt werden, daß die Böden, insbesondere alle Ecken und Winkel, übersichtlich und zugänglich sind. Kleinere Gegenstände, Kleider usw., dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.

Die freiwillige Entrümpelung soll von der Bevölkerung bis zum 1. November 1934 durchgeführt sein.

Der Reichsluftschutzbund wird im Benehmen mit den Gemeinden und den örtlichen Stellen der NS-Volkswohlfahrt dafür Sorge tragen, daß das Bodengerümpel abgeführt werden kann, und daß alle Gegenstände, die noch irgendwie, etwa für die Winterhilfe verwendet werden können, diesem Zweck zugeführt werden. Es muß unbedingt vermieden werden, daß noch verwendbare Sachwerte vernichtet werden. Insbesondere muß bei der letzten Rohstoffknappheit mit allem Nachdruck darauf gehalten werden, daß die in den Haushaltungen vorhandenen wollenen und hantwollenen Lumpen, da sie den Rohstoff für die Herstellung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle bilden, nicht etwa verbrannt oder in den Müllweimer geworfen, sondern gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt werden. Zweckmäßigerweise wird in den größeren Gemeinden die Entrümpelung und die Abfuhr des Gerümpels in den verschiedenen Orts- oder Stadtteilen nacheinander durchgeführt. Dem Reichsluftschutzbund und seinen Beauftragten wird durch die Ortspolizeibehörden jede polizeiliche Unterstützung gewährt werden.

Nach Fristablauf wird zunächst von den Hauswarten oder mit besonderen Ausweisen versehenen Beauftragten des Reichsluftschutzbundes eine Kontrolle der Dachräume vorgenommen.

Die Entrümpelung ist in erster Linie Sache des Selbstschutzes der Zivilbevölkerung. Es muß nach der 1/2-jährigen Aufklärungsarbeit des Reichsluftschutzbundes erwartet werden, daß die Bevölkerung sich von der Notwendigkeit dieser Luftschutzmaßnahme überzeugt hat und sie auf die amtliche Aufforderung hin freiwillig durchführt, so daß nur in Ausnahmefällen zu einem polizeilichen Zwang gegriffen werden muß.

So dringend notwendig die Durchführung der Bodenräume ist, ebenso selbstverständlich ist es, daß dabei Sorgfalt und Rücksicht nicht vergessen werden. In den Dachböden von Privathäusern lagern häufig Gegenstände, die für Wissenschaft, Geschichtsforschung, Kunst und Literatur von Wert sind (Gegenstände der wertvollen Volkskunde, Geräte verschiedenster Art, alte Bilder, Handschriften, Bücher und dergl.). Oft ist das nicht einmal dem Besitzer bekannt. Es muß aber vermieden werden, daß aus Unkenntnis ihres Wertes solche Gegenstände vernichtet werden. Deshalb wird, alles was in irgendeiner Hinsicht von Wert sein könnte, sichergestellt und Sachleuten zur Prüfung vorgelegt.

Die Feuerhäuser haben künftig bei Vornahme der Feuerchau laufend ebenfalls auf die Durchführung der Entrümpelung zu achten und für die Beseitigung des Speichertrommels zu sorgen. Die Durchführung der Entrümpelung liegt nicht nur im besonderen Interesse des Luftschutzes, sondern am aller-

meisten Interesse der Behebung feuergefährlicher Zustände. Auch die Beauftragten der Baupolizeibehörden (Bezirksbaumeister, Ortsbaukontrolleure und dergl.) werden künftig bei ihrer dienstlichen Tätigkeit ihr besonderes Augenmerk auf die Entrümpelung richten.

### Mahnung zur Zahlung rückständiger Landes- und Gemeindesteuern

Neben zahlreichen Steuerpflichtigen, die ihre Steuern stets pünktlich zahlen, gibt es leider auch eine beträchtliche Anzahl säumiger Steuerzahler, die ohne Steuerfindung und ohne daß es mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entschuldigt werden könnte, nicht nur die Zahlung laufender Steuern unterlassen, sondern erst recht nicht daran denken, alte Steuerrückstände zu begleichen. Geklagt wird über besonders unspöttliche Zahlung von Gemeindesteuern und sonstigen Gemeindeabgaben in den Städten sowohl als auch auf dem Lande. Wer gegenüber öffentlichen Gemeinwesen seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, zeigt einen bedenklichen Mangel an Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein und gefährdet damit letzten Endes die Durchführung öffentlicher Aufgaben und die Interessen der Gesamtheit. Es ergeht daher hiermit an alle die dringliche Aufforderung, nicht nur die Reichsteuern pünktlich zu entrichten, sondern ebenso pünktlich und gewissenhaft der Steuerpflicht gegenüber Land und Gemeinden nachzukommen. Die in den Herbstmonaten eintretende härtere Verlebung der Wirtschaft, die Geldeingänge in der Landwirtschaft bei Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wird es dem Steuerpflichtigen erleichtern, ohne Verzug verfallene Steuerzahlungen nachzuholen. Wer bis zum 1. Januar 1935 rückständige Steuern nicht be-

zahlt hat, läuft Gefahr, in die Riste der säumigen Steuerzahler aufgenommen und als pflichtvergessener Staats- und Gemeindebürger angesehen zu werden.

### Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Nach dem Ergebnis einer polizeilich vorgenommenen Überprüfung der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern wurde festgestellt, daß im Land Baden 929 ausländische Arbeiter ohne Arbeitserlaubnis oder Befreiungsscheine beschäftigt wurden. Im Interesse der Sicherung der Arbeitsstätten für unsere noch arbeitslosen Volksgenossen werden ausländische Arbeiter, die ohne Arbeitserlaubnis oder Befreiungsscheine eine Arbeit annehmen, künftig mit scharfen Strafen belegt. Gleichzeitig wird gegen die Unternehmer, die ausländische Arbeiter ohne die erforderliche Beschäftigungsgenehmigung einstellen, Strafanzeige erstattet. Nach rechtskräftiger Bestrafung sind ausländische Arbeiter aus dem Reichsgebiet auszuweisen.

### Urlaub in der Sägewerk-Industrie Südwestdeutschlands

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschlands gibt bekannt: Ich habe eine Tarifordnung für die Sägewerk-Industrie Südwestdeutschlands erlassen, die in einer der nächsten Nummern des Reichsarbeitsblatts veröffentlicht werden wird. In dieser Tarifordnung ist auch der Urlaub geregelt und zwar gilt diese Regelung bereits für das Urlaubsjahr 1934. Die Höhe des Urlaubs richtet sich nach den geleisteten Arbeitsstunden, die in dem dem laufenden Ferienjahr 1934 vorher gegangenen Beschäftigungsjahr (1. April 1933 bis 31. März 1934) geleistet worden sind.

### Hohe Zuchthausstrafe für kommunistischen Funktionär

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe verurteilte am 19. September 1934 den ehemaligen Unterbezirksleiter der KPD in Freiburg, Georg Engl, zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren. Engl hatte in der Zeit von Juni bis Dezember 1933 versucht, in Freiburg die KPD und die RSD zu gründen und sich mit der Einfuhr kommunistischer Druckschriften aus der Schweiz nach Deutschland befaßt.

### Kommunistischer Druckschriftenverleiher verurteilt

Wegen Verbreitung kommunistischer Druckschriften im Jahre 1933 in Karlsruhe wurde der Hilfsarbeiter Otto Naumann durch Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. September 1934 zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

### Druckschriftenverbote

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschrift im Inland bis 15. November 1934 verboten: „Schaffhauser Zeitung“, Schweiz, Schaffhausen. Bis 15. Dezember 1934 verboten wird: „Hochwacht“, Schweiz, Winterthur. Bis auf weiteres verboten wird: „Revue juive de la Presse“, (Zeitung in hebräischer Sprache), Frankreich, Paris.

Pressegesetzlich verantwortlich: H. Morner, Karlsruhe.

## Polens Vorstoß in der Minderheitenfrage

### Der Antrag auf Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes vor der politischen Kommission

\* Genf, 20. Sept. Die politische Kommission begann am Donnerstag mittag mit den Verhandlungen über den polnischen Antrag auf Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes. Der Präsident gab zunächst Kenntnis von dem Schreiben, das der ständige polnische Delegierte in Genf, Raczynski, schon am 10. April ds. Js. an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtet habe. Darin fordert Polen aus Gründen der Gleichberechtigung der Ausdehnung der Minderheitenschutzverträge auf alle Völkerbundmitglieder, und schlägt die Einberufung einer internationalen Konferenz zu diesem Zwecke vor.

Nach Eröffnung der Aussprache befragte der polnische Delegierte Raczynski die Rednertribüne. Raczynski bezog sich auf die Ausführungen, die Außenminister Beck vor kurzem vor der Vollversammlung gemacht hat und betonte dann, daß er sich ausschließlich auf den einen Punkt, die Verallgemeinerung der Minderheitenschutzverträge, beschränken müsse. Polens Antrag auf Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes richte sich gegen niemand. Bisher habe noch niemand den Nachweis führen können, daß sich diese Initiative gegen den Teil des Völkerbundes richte, der auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung begründet sei. Er wünsche, daß sich in diesem Jahre die Debatte über diese Frage vor der Öffentlichkeit abspiele und nicht wie in vergangenen Jahren in kleinen geheimen Kommissionen oder Unterkommissionen.

Raczynski ging dann auf den polnischen Vorschlag selbst ein. Man habe dagegen eingewandt, daß nicht in allen Staaten Minderheiten existierten. Demgegenüber müsse festgestellt werden, daß mit Ausnahme von zwei oder drei europäischen Ländern

in allen europäischen Staaten mehr oder weniger wichtige Minderheiten vorhanden seien, die nicht durch Einwanderung entstanden, sondern bodenständig seien. Die Tatsache, daß diese Minderheiten in der Mehrheit der europäischen Staaten nicht die Möglichkeit hätten, ihre Stimme in Genf vernehmen zu lassen,

könne nicht als ein Beweis dafür angesehen werden, daß sie nicht existierten oder sich ihres besonderen Charakters nicht bewußt seien. Ihr Schweigen bedeute auch nicht, daß sie zufrieden seien. „Man hat dann weiter behauptet“ — so fuhr der Redner fort — „daß die Behandlung der Minderheiten in der von den Schutzverpflichtungen freien Ländern so großzügig sei, daß jede juristische Verpflichtung als überflüssig erscheinen müsse.“

Darüber will ich nicht sprechen. Aber wenn das zutrifft und wenn diese Staaten z. B. den freien Gebrauch der Sprache dieser Minderheiten nirgends beschränken, wenn sie diesen Minderheiten jede Organisationsfreiheit gewähren, wenn sie ihnen Schulen in ihrer Sprache zubilligen können, wenn die Minderheiten in jeder Richtung gleichberechtigt sind, welcher Grund könnte dann vorhanden sein, sich gegen die Ausdehnung dieser Minderheitenschutzbestimmungen zu sträuben?“

Man habe auch eingewandt, daß die Minderheitenschutzverpflichtungen die Souveränität und innere Einheitslichkeit der Staaten gefährden könnten. Dieser Einwand sei zweifellos ernstlich zu prüfen. Aber gerade wenn man es anerkenne, dann spreche es auch gegen Ausnahmestimmungen für einzelne Staaten. Es sei, so führte Raczynski weiter aus, falsch, nur historische Gründe für dieses Ausnahmeregime anzuführen, anstatt sich an die Lage von heute und morgen zu halten. Sein Land weigere sich jedenfalls auf das Entschiedenste, Gründe gelten zu lassen, die mit der gegenwärtigen Lage nicht mehr zu tun hätten. Er wolle diese Frage nicht vertiefen. Aber es würde ihm, wenn er dazu gezwungen sein sollte, nicht schwer fallen, zu beweisen, daß derartige Gründe mindestens in derselben Beweisstärke auch auf Länder angewendet werden könnten, die keinerlei Minderheitenschutzverpflichtungen haben.

„Wenn man“, so schloß Raczynski, „das Minderheitenschutzsystem für gut hält und wenn es einen sozialen Fortschritt darstellt, so verdient es auch, ausgedehnt zu werden. Denn ich kann nicht zugeben, daß man es allein als Ausdruck der juristischen Ungleichheit der Staaten benutzt, einer Ungleichheit, die im übrigen ohne Beziehungen zu dem Entwick-

lungszustand und der Bedeutung dieser Staaten im internationalen Leben ist. Polen erwartet von der Völkerbundversammlung eine klare und endgültige Antwort.“

Nachdem der Vertreter Haitis, Franquelli, eine lange aber wenig beachtete Rede gehalten hatte, gab für Jugoslawien Gottič eine Erklärung ab, wonach seine Regierung

## Marken Artikel

sich vorbehalte, die Frage zu gegebener Zeit vor dem zuständigen Organ des Völkerbundes zur Sprache zu bringen. Der Holländer Pajijn stimmte der Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes im Sinne des polnischen Minderheitenantrages zu, wenn sich die Verallgemeinerung nur auf Europa erstrecke. Gleichzeitig schloß er sich aber dem Protest Englands, Frankreichs und Italiens gegen jene Erklärung des polnischen Außenministers an, in der Polen sich unter gewissen Voraussetzungen von der Mitarbeit an den Minderheitenschutzverträgen frei erklärt habe.

Bundesrat Motta erklärte sich hierauf mit dem Grundsatz der Verallgemeinerung der Minderheitenschutzverträge einverstanden, betonte aber ebenfalls, daß es nicht angängig sei, bestehende Verträge einfach eigenmächtig aufzukündigen, wenn ihre Anwendung dem einen oder anderen Staat nicht mehr passe. Der Vertreter Schwedens sprach sich zwar grundsätzlich für einen wirksamen Minderheitenschutz aus, hielt aber den polnischen Antrag bei der gegenwärtigen Lage für zu weitgehend. Man könne in dieser Frage nur schrittweise vorwärtsschreiten.

Die Aussprache über die Minderheiten wurde auf Freitag vormittag vertagt. Die Ansichten gehen darüber auseinander, ob Freitag noch über den polnischen Antrag gesprochen werden soll, oder ob schon ein ungarischer Minderheitenantrag zur Verhandlung stehen-